

# **Satzung der Ortsgemeinde Nohn über die Benutzung des Gemeindehauses und die Erhebung von Gebühren vom 18.11.1989 in der Fassung der V. Änderung**

## Vorbemerkung:

Die Gemeinde Nohn hat folgende Gebäude als öffentlichen **Einrichtungen**

- Gemeindehaus mit Jugendgruppenraum.

Es sind hier folgenden Räumlichkeiten und Nutzungsmöglichkeiten gegeben:

- Saal: 152 m<sup>2</sup>
- Küche: 24 m<sup>2</sup>
- Thekenraum: 21 m<sup>2</sup>
- Gruppenraum: 47 m<sup>2</sup>
- Jugendgruppenraum mit Küche: 42 m<sup>2</sup>

Neben der öffentlichen Nutzung soll auch örtlichen Vereinen, Gruppen und Bürgern die Möglichkeit der Benutzung der Räume und Einrichtungen geboten werden. Mit nachstehender Satzung sollen die Rechte und **Pflichten** für diese Inanspruchnahme geregelt werden und die Höhe der Benutzungsgebühr festgesetzt werden. Für die Höhe der Gebühren ist die Raumgröße und deren Nutzung entscheidend.

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) i. V. m. der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 21.02.1974 (GVBl. S. 98), des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) in der Fassung vom 15.05.1986 (GVBl. S. 103) und des Beschlusses des Gemeinderates der Ortsgemeinde Nohn vom 28.09.1989 wird folgende Satzung in der V. Änderung über die Benutzung des Gemeindehauses und die Erhebung von Gebühren beschlossen:

## **§ 1**

Die Gemeinde Nohn gestattet örtlichen Vereinen, Gruppen und Bürgern nach vorheriger Terminabsprache die Nutzung der Räume und Einrichtungen im Gemeindehaus zur Durchführung von Veranstaltungen, Festen, Feiern und dergleichen.

Wenn die Räume von der Ortsgemeinden Nohn benötigt werden, besteht keine Anspruch auf Überlassung.

## **§ 2**

Bei der Benutzung sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes und der Lärmschutzverordnung zu beachten.

## **§ 3**

Während des Gottesdienstes und bei Beerdigungen dürfen keine lärmenden Veranstaltungen im Gemeindehaus und Jugendgruppenraum durchgeführt werden.

#### § 4

1. Für die Benutzung sind folgende Gebühren zu zahlen:

Saal, Küche, Toilette	1. Tag	200,00 EURO	
	2. Tag	80,00 EURO	(aufeinanderfolgend)
	3. Tag	60,00 EURO	(gleiche Veranstaltung)
  
2. Bei der Benutzung des Gemeindehauses bei Hochzeiten, Jubiläen u.ä. Veranstaltungen belaufen sich die Gebühren wie folgt:

	1. Tag	120,00 EURO	
	2. Tag	60,00 EURO	(gleiche Veranstaltung)

2 b. kleiner Saal, Theke, Kühlraum und Küche 70,00 EURO je Tag

Für die Benutzung des Gemeindehauses entsprechend der Nr. 1, 2 und 2 b werden Nebenkosten, wie Wasser/Kanal, Strom usw. gesondert in Rechnung gestellt.

3. Bei der Benutzung des Gemeindehauses bei Beerdigung beträgt die **Benutzungsgebühr 100,00 EURO**.
4. Bei Kameradschaftsabenden von Vereinen und Gruppen ohne Gewinnerorientierung wird eine Benutzungsgebühr von **60,00 EURO** erhoben.
5. Die Nutzung des Gemeindehauses durch die Kath. Pfarrgemeinde wird gesondert geregelt.
6. Sonstige Benutzungen:  
Zusammenkünfte der Kath. Frauengemeinschaft und die Benutzung des Gemeindehauses bei Blutspendeterminen sind kostenlos.
7. Seniorennachmittage und Übungsstunden aller Vereine und Gruppen der **Ortsge-**meinde Nohn sind gebührenfrei.
8. Für die Benutzung des Jugendraumes durch hiesige Jugendgruppen wird keine **Be-**nutzungsgebühr erhoben.

Für die Benutzung des Jugendraumes durch Privatpersonen anlässlich von Partys, Geburtstagsfeiern und ähnlichen Veranstaltungen wird eine Gebühr von **60,00 EURO** erhoben.

9. Nebenkosten entsprechend der Benutzung nach Nr. 3 bis Nr. 8 sind in der **Benut-**zungsgebühr enthalten.
10. Für die Benutzung des Gemeindehauses durch Auswärtige und Personen die nicht den 1. Wohnsitz in Nohn haben wird nach Nr. 3 eine Erhöhung der Gebühren von 50 %, für alle sonstigen Veranstaltungen wird eine Erhöhung von 100 % vorgenommen.

Vor Benutzung ist eine Kautions von **200,00 EURO** für den großen Saal, von **100,00 EURO** für den kleinen Saal und von **50,00 EURO** für den Jugendraum bei der **Ge-**meindeverwaltung zu hinterlegen.

11. Der Schlüssel für das Gemeindehaus wird einen Tag vor einer Veranstaltung herausgegeben. Am Tag nach der Veranstaltung ist das Gemeindehaus im gereinigten Zustand zu verlassen und der Schlüssel wieder abzugeben. Für jeden Tag der Überschreitung dieses Zeitraumes wird eine Gebühr von 26,00 EURO erhoben.

### **§ 5**

Der Benutzer ist dafür verantwortlich, dass die Räume in ordnungsgemäßen Zustand erhalten werden. Die benutzten Räume sind vom Benutzer sauber zu verlassen. Die Aschenbecher sind zu leeren. Bei Veranstaltungen obliegt den Benutzern die Reinigung und Pflege der Räume (einschl. der Toiletten). Die sich hieraus ergebenden Arbeiten und Leistungen sind jeweils spätestens am 2. Tag nach Abschluss der Veranstaltung durchzuführen. Bei **Veranstaltungen**, die an **aufeinanderfolgenden** Tagen **stattfinden**, ist die Reinigung vor Beginn der folgenden Veranstaltung vorzunehmen.

Als Gewähr für die ordnungsgemäße Reinigung nach Durchführung der Veranstaltung ist ein Betrag von 51,00 EURO beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen, der nach erfolgter ordnungsgemäßer Reinigung zurückbezahlt wird.

Der Benutzer ist weiter dafür verantwortlich, dass die haustechnischen Einrichtungen, z. B. Heizung, Lüftung, Warmwassergeräte, Kühlaggregate u. a. m. nur im notwendigen Umfang und unter Beachtung wirtschaftliche Grundsätze in Betrieb genommen werden. Er hat sicherzustellen, dass diese Anlagen nach Abschluss der **Veranstaltung** abgestellt bzw. auf das Erforderliche zurückgestellt werden; anderenfalls Ersatz zu leisten ist.

### **§ 6**

- (1) Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigungen, die durch die Inanspruchnahme durch den Benutzer eintritt. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen oder sonstige Defekte von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend der Gemeinde gemeldet werden. Dies trifft auch für Schäden zu, die vor der Benutzung festgestellt werden und durch irgendeinen Umstand der Gemeinde noch nicht angezeigt wurden. Wird die Meldung unterlassen, haftet der neue Benutzer auch für diese Schäden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen aus (1) werden unmittelbar durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers durchgeführt.
- (2) Soweit Ersatzforderungen durch eine Haftpflichtversicherung des direkten Schuldners abgedeckt werden, entfällt die Ersatzpflicht des Benutzers ab dem Zeitpunkt, bis die Versicherung bezahlt hat.  
Ggfls. hat der Schädiger in Vorlage zu treten.

### **§ 7**

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigungen oder Zerstörungen an abgestellten Musikinstrumenten (Klavier, Blasinstrumenten, Noten usw.) und sonstigen Gegenständen, die den **anderen Vereinen** oder Gruppen gehören. Der Benutzer sorgt dafür, dass Beschädigungen usw. von den jeweiligen Aufsichtsführenden umgehend dem Geschädigten Verein oder Gruppe gemeldet werden. Reparaturen und Ersatzbeschaffungen sind Sache des direkten Schädigers und des Geschädigten.

### **§ 8**

Der Benutzer übernimmt der Gemeinde und auch Dritten gegenüber die **selbstschuldnerische** Haftung für alle direkten und indirekten Schäden, die auf dem Gelände, im Gebäude und aus der Veranstaltung und der damit verbundenen Anlagen entstehen. Er hat **evtl.** der Gemeinde nachzuweisen, dass zur Absicherung dieses Risikos eine **ausreichenden** Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

- a) dadurch entstehen können, dass die zu den Räumen führenden Wege nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt **bzw.** bei Glätte gestreut sind. Im letzteren Fall hat der Benutzer von sich aus das Streuen zu veranlassen;
- b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch die Benutzung verursacht werden.

### **§ 9**

Für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung gelten im übrigen die im **Kommunalabgabengesetz** bezeichneten Vorschriften der Abgabenordnung, des **Steueranpassungsgesetzes** und des **Steuersäumnisgesetzes** sowie die im Kommunalabgabengesetz bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 10**

Diese Satzung ist vom Benutzer durch **Unterschrift** bei Ortsbürgermeister anzuerkennen. Bei **Jugendveranstaltungen** ist ein verantwortlicher Leiter zu nennen, der neben dem **Veranstalter** durch **Unterschrift** diese Satzung anzuerkennen hat.

### **§ 11**

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

**54578** Nohn. **14.** Januar 2013

Klaus Düx  
I. Beigeordneter